



**Steuerberaterverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Betriebsaufspaltung: Fallstricke vermeiden und Gestaltungschancen nutzen

**Dipl.-Finanzwirt (FH) Nico Schley
Steuerberater, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht**

online, 23.04.2024

Rechtlicher Hinweis:

Der Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist für den Inhalt dieses Seminarskriptes nicht verantwortlich, insbesondere nicht für Urheberrechtsverletzungen. Für die Richtigkeit und für die Tatsache, dass der Inhalt des Seminarskriptes frei von Rechten Dritter ist, ist allein der/die Autor(en) dieses Skriptes bzw. der/die Referent(en) des Seminars, zu dem dieses Skript gehört, verantwortlich.

Betriebsaufspaltung

Fallstricke vermeiden und Gestaltungschancen nutzen

Stand 4/2024

Nico Schley

Rechtsanwalt und Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
Diplom-Finanzwirt (FH)
nico.schley@bavella.net



www.bavella.net

Inhalt

1	Hintergrund und allgemeine Grundsätze.....	4
1.1	Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung.....	6
1.2	Rechtsfolgen einer Betriebsaufspaltung.....	7
1.3	Begründung und Beendigung einer Betriebsaufspaltung	8
1.4	Erscheinungsformen der Betriebsaufspaltung	8
1.5	Gestaltungsmöglichkeiten	10
2	Tücken der Betriebsaufspaltung im Beratungsalltag	11
2.1	Betriebsaufspaltung durch „Firmensitz“ oder Arbeitszimmer?.....	11
2.2	Risiko ungewollte Beendigung einer Betriebsaufspaltung.....	15
3	Spannungsfeld Betriebsaufspaltung <> erweiterte Grundbesitzkürzung (§ 9 Nr. 1. S. 2 GewStG)	20
4	MoPeG und Betriebsaufspaltung: Erhebliche Risiken oder lediglich Sturm im Wasserglas?.....	30
5	Beraterhaftung bei Betriebsaufspaltungskonstellationen	33
6	Betriebsaufspaltung bei der Unternehmens- und Vermögensnachfolge	39
6.1	BFH v. 28.5.2020 zur personellen Verflechtung bei von der Geschäftsführung ausgeschlossenem Nur-Besitzgesellschafter	40
6.2	BFH v. 20.5.2021 zur Relevanz der Mehrheitsbeteiligungen bei der personellen Verflechtung	42
6.3	BFH v. 14.4.2021 zur Betriebsaufspaltung bei der Beteiligung von minderjährigen Kindern	44
6.4	Minderjährige als „Betriebsaufspaltungs-Blocker“ unter Berücksichtigung der zum 1.1.2023 in Kraft getretenen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	47
6.5	Weiterführende Literatur	49

7	Umfangeiche weiterführende Literaturzusammenstellung zum Thema Betriebsaufspaltung	50
7.1	Standardwerke	50
7.2	Verwaltungsverlautbarungen.....	50
7.3	Aufsätze	50
7.4	Rechtsprechung	52

1 Hintergrund und allgemeine Grundsätze

Die Betriebsaufspaltung blickt auf eine 100-jährige Rechtsprechungshistorie zurück. Der Reichsfinanzhof hatte sich erstmals im Jahr 1924 mit dem Rechtsinstitut der Betriebsaufspaltung befasst (vergleiche RFH v. 12.12.1924, VI eA 188/24, RFHE 15, 15). Es handelt sich mithin bei dem Rechtsinstitut der Betriebsaufspaltung **um reines Richterrecht** (ebenso wie der gewerbliche Grundstückshandel).

Dieser Umstand ist für die Praxis mit erheblichen Herausforderungen verbunden, da die Rechtsprechung einem stetigen Wandel unterliegt und es bei der Beurteilung einer Betriebsaufspaltung stets auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Da es an gesetzlich geregelten Tatbestandsmerkmalen fehlt, kommt den (höchst-) richterlichen Entscheidungen der Finanzgerichte eine sehr große Bedeutung zu. Der Praktiker kommt in Zweifelsfällen nicht umhin, eine Reihe von BFH-Entscheidungen auszuwerten, um einschätzen zu können, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung angenommen werden können.

Die Betriebsaufspaltung ist dadurch gekennzeichnet, dass ein sog. **Besitzunternehmen** einzelne oder mehrere Vermögensgegenstände (oftmals Grundstücke) an einen anderen Rechtsträger – das sog. **Betriebsunternehmen** – dauerhaft zur Nutzung überlässt. Weiteres Kennzeichen ist, dass hinter den beiden Unternehmen (ganz oder zum Teil) dieselben Personen stehen.

Dadurch, dass an beiden Unternehmen (ganz oder zum Teil) dieselben Personen beteiligt sind und darüber hinaus (wesentliche) Vermögensgegenstände zwischen den Unternehmen überlassen werden, soll es sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten trotz der Aufspaltung in zwei unterschiedliche Rechtsträger um **ein einheitliches Unternehmen** handeln.

Hintergrund einer Betriebsaufspaltung sind oftmals **haftungsrechtliche Erwägungen**: Benötigt das Betriebsunternehmen (zumeist eines GmbH) ein werthaltiges Wirtschaftsgut (z.B. ein Betriebsgrundstück), wäre es unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten nachteilig, dass die Betriebs-GmbH das werthaltige Grundstück erwirbt, da es in diesem Fall den betrieblichen Risiken der Betriebs-GmbH ausgesetzt wäre.